

# RS Vwgh 1988/2/18 87/09/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.1988

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Die Beweisführung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die konkrete (beantragte) Beschäftigung zulässt, erübrigt sich dann, wenn seitens des Arbeitgebers die Stellung jeder Ersatzkraft von vornherein abgelehnt wird und eine den (objektiv berechtigten) Anforderungen an die beantragte Tätigkeit entsprechende Ersatzkraftstellung nicht von vornherein als offenkundig aussichtslos angesehen werden muss (Hinweis auf E 25.11.1987, 87/09/0164).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090289.X02

## Im RIS seit

18.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)